

**Zeitschrift:** Appenzellische Jahrbücher  
**Herausgeber:** Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft  
**Band:** 47 (1920)

**Artikel:** Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.-17. Jahrhundert  
**Autor:** Schiess, Emil  
**Kapitel:** I: Allgemeine Einleitung  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-269106>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 29.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Die Hexenprozesse und das Gerichtswesen im Lande Appenzell im 15.—17. Jahrhundert.

Von Dr. phil. **Emil Schiess.**

## I. Allgemeine Einleitung.

Die Darstellung des Hexenwesens füllt die traurigsten Seiten im Buche der europäischen Kulturgeschichte. Gewöhnlich macht man sich nur mit einer gewissen Scheu hinter das Studium der an Zauberwahn so übervollen Zeiten der Hexenverfolgungen, oder man entzieht sich desselben überhaupt, weil es unerquicklich scheint. Daher mag es kommen, dass die Hexenprozesse der Schweiz noch lange nicht in allen Kantonen auf Grund von Quellen behandelt worden sind. Trotzdem wäre das zu wünschen; denn das Verhalten der einzelnen Landesgegenden zum früher allgemein herrschenden Glauben an Leute mit übermenschlichem Können gewährt tiefe Einblicke in das Gerichtswesen, in Rechtspflege und Strafrecht, in die eigenartigen religiösen Vorstellungen, in die geistige Verfassung und in die kirchlichen, sittlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse, kurz in den kulturellen Stand der betreffenden Bevölkerung während etwa dreihundert Jahren.

Schon dieser Grund allein würde wohl eine gründliche Beschäftigung mit dem Hexenwesen rechtfertigen. Sodann aber könnte eine derartige Arbeit dazu beitragen, zur Stunde noch im Volke teils sacht glimmende, teils üppig wuchernde, teils scheinbar ins Unbewusste verdrängte Erinnerungen und daraus entstehende, unerfreuliche Wahnvorstellungen aus jenen unheilvollen Zeiten zu erklären, was ein geeignetes Mittel sein dürfte zur Heilung von dem in gewissen Kreisen fortwährend neu

blühenden und Frucht treibenden Zauber- und Wunderglauben. Dass dieser wirklich noch lebt, davon kann sich jedermann leicht überzeugen, wenn er z. B. sich nur die Mühe gibt, mit Bauern über Viehkrankheiten und deren Ursachen und Heilung zu sprechen. Bei etwas vorsichtigem, nicht allzu stürmischem Fragen und Ausforschen gelangt man sehr oft in eine wahre Hexenküche voll irrer Wahnvorstellungen über Zauberei und Hexerei, deren Wirkungen sich auf mannigfaltige Weise äussern. Die Tatsache, dass mancher Bauer gewissen Menschen unter keinen Umständen seinen Stall zum Betreten öffnet, weil sie unter dem Volke als „Böse“ einhergehen, ist eine der vielen abwehrenden Massnahmen gegen gefährlich scheinende Leute. Umgekehrt bringt der Glaube an solche, die „gegen bestimmte Krankheiten tun“, die „mehr können als andere“, die Behandlung erkrankter Viehhabe mit Worten und Zeichen mit sich. Sogar manch aufgeklärter Mann stellt ernstliche Erwägungen über die Möglichkeit derartiger Heilungsvorgänge an. Mehr Zweifel aber erweckt dann schon die ehrlich gemeinte Behauptung, ein „böser“ Mann könne zu Hause in seiner eigenen Küche an einem Handtuchende des Nachbars Kuh melken.

Diese paar Beispiele dürften genügen, um die Erinnerung an eine Menge Fälle ähnlicher Art wachzurufen. Daher könnte aus einer Darlegung der tatsächlichen Grundlagen des Hexenwesens im allgemeinen und einer Beschreibung seines Verlaufes in einer besonderen Gegend noch heute direkter Nutzen werden, da auf diese Weise die innere Haltlosigkeit des Wahns offenbar werden sollte. So dürfte denn die vorliegende, aus archivalischen Quellen geschöpfte Darstellung nicht einfach eine hohle Angelegenheit müssiger Gelehrsamkeit sein, sondern etwas beitragen zur Lösung der Teilaufgabe, die

der Geschichtswissenschaft innerhalb der gesamten Kulturaufgabe der Menschen zukommt. Damit wir den Glauben an Hexen und ihre Verfolgung in Appenzell verstehen und uns erklären können, ist es nötig, dass wir der Entwicklung des Hexenwahns überhaupt nachgehen; denn dieser lässt sich im ganzen Gebiet des Machtbereichs der christlichen Kirche zur Zeit des ausgehenden Mittelalters nachweisen. Appenzell nimmt daher in dieser Hinsicht keine Sonderstellung ein; im Gegenteil beweisen seine Hexenprozesse nur, dass es auch von der schrecklichen geistigen Verirrung der Zeit befallen war. Wir müssen deshalb, bevor wir uns den appenzellischen Verhältnissen zuwenden, kurz darzutun versuchen, welche Entwicklung der Zauber- und Hexenwahn im allgemeinen durchgemacht hat bis zu dem Zeitpunkt, wo der Begriff Hexe fest umschrieben erscheint und demgemäß die Verfolgungen planmäßig aufgenommen werden.

### **1. Herkunft und Ausbreitung des Hexenwesens.**

Die Ansichten über den Ursprung des Hexenwesens gehen stark auseinander. Bis vor kurzem bot die umfangreiche Literatur über Hexenwahn und Hexenverfolgung keine ausreichende Antwort auf die Frage nach ihrer Entstehung. Soldan<sup>1)</sup> leitete das ganze Hexenwesen vom griechischen und römischen Aberglauben und seinem Einfluss auf andere Völker vermittelst des Christentums ab. Die Vorstellungen des deutschen Mittelalters schienen ihm denjenigen des klassischen Altertums so ähnlich, dass er glaubte, Deutschland und das übrige, nördliche Europa seien vor ihrer Berührung mit griechischer und römischer Kultur überhaupt ohne Zauberei und Geisterglauben gewesen. Ihm gegenüber steht Grimm in seiner

---

<sup>1)</sup> Die neueste Geschichte der Hexenprozesse, aus den Quellen dargestellt. Stuttgart und Tübingen 1843.

„Deutschen Mythologie“<sup>1)</sup>): „Das Christentum hat den Begriff zauberübender Weiber als heidnischen nicht bloss bei den Römern und Griechen, sondern auch Kelten und Germanen vorgefunden, aber vielfach verändert. Vorstellungen der Ketzer und was man diesen zur Last legte, mischten sich darunter und aus allem zusammen muss die Zauberei erklärt werden. Bis auf die jüngste Zeit ist in dem ganzen Hexenwesen noch offensichtlicher Zusammenhang mit den Opfern und der Geisterwelt der alten Deutschen zu erkennen.“

Schreiber<sup>2)</sup> anerkennt, man müsse, um sich das Hervortreten des Hexenwesens bei den christlichen Deutschen zu erklären, voraussetzen, dass dasselbe nicht als ursprünglich Fremdes so ohne weiteres angenommen wurde, sondern dass schon in der Nationalität der Germanen zur Zeit des Heidentums Elemente vorhanden waren, die sich sowohl eigneten, einen fremden Hexenglauben anzunehmen, als auch einem solchen beigemischt zu werden. Das beweist aber nach seiner Meinung die Entstehung des Hexenwesens bei den Deutschen durchaus nicht. Er behauptet im Gegenteil, dass z. B. die Hexe Berchta (der Sage nach die Gemahlin Pippins und Karls des Grossen Mutter) nicht „uralt einheimisch“ sei, wie Grimm in seiner Mythologie ohne weiteres annimmt. Er macht geltend, dass die bisher bekannten Steindenkmäler dieser regina pedauca — Königin mit dem Gansfuss — sich in Frankreich befinden und dass alte, noch erhaltene Dichtungen ebenfalls dorthin führen, also in früher von keltischer Bevölkerung bewohntes Gebiet. Auf diesem Weg ist Schreiber dem Ursprung des Hexenwesens sehr weit zurück nachgegangen und hat die Frage

---

<sup>1)</sup> Vierte Ausgabe, S. 872 ff.

<sup>2)</sup> Feen und Hexen. Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland, 5. Jahrgang, 1846, S. 8 ff.

aufgeworfen, ob nicht die dazu gehörigen Vorstellungen bei den Bewohnern nördlich und westlich der Alpen schon vor jeder Einwanderung von Germanen und Römern bestanden haben und durch dieselbe höchstens erweitert und anders gefärbt worden seien. In der Tat gelangt er zum Schluss, dass die dem Hexenwesen zu Grunde liegenden Vorstellungen bei Romanen und Germanen von der vielleicht ursprünglichen Bevölkerung, den Kelten, herrühren. Wirklich blühte bei diesen ein weiblicher Religionskult, derjenige der Feen (der guten Frauen), der sich der Einrichtung der Druiden, des Priesterstandes, ergänzend zur Seite stellte. Im Laufe der Zeit entstanden dann nach Schreibers Ansicht unter der Einwirkung des Christentums die Hexen als Nachfolgerinnen und Zerrbilder der Feen.

Von allgemeinerem Gesichtspunkte aus, viel umfassender als Schreiber behandelte Joseph Hansen in seinen zwei Werken „Zauberwahn, Inquisition und Hexenprozess im Mittelalter“ und „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung im Mittelalter“ die Frage der Entstehungsgeschichte der Hexenverfolgung, die während dreier Jahrhunderte, von rund 1400—1700, auf der gesamten abendländischen Menschheit gelastet hat. Daher wollen wir seine Ergebnisse, die, auf sorgfältigem Quellenstudium beruhend, die neuesten Ansichten über Entstehung und Ausbreitung des Hexenwahns enthalten, in gedrängter Form anführen.

Wenn man die einzelnen Bestandteile des seit dem 15. Jahrhundert ausgebildeten Sammelbegriffs der Hexerei betrachtet, so erkennt man, dass sie ihrem Wesen nach den folgenden, verschiedenen Vorstellungsgruppen angehören, die getrennt von einander unter den orientalischen und den europäischen Kulturvölkern seit alters her sich fanden:

1. Vorstellungen von schädigender Zauberei.
2. Die Vorstellung vom Geschlechtsverkehr zwischen Dämonen und Menschen.
3. Ketzervorstellungen.

Die erste Gruppe setzt sich in der Hauptsache aus drei, dem Bereich des Zauberglaubens angehörenden Vorstellungen zusammen, aus der des *Maleficiums, der Striga und der Verwandlung von Menschen in Tiere*.

Im Vordergrunde steht vor allem der Glaube an Maleficien, an Uebeltaten, die eine Person mit teuflischer Hülfe ihren Mitmenschen soll zufügen können. Die Religionen in ihren verschiedenen Formen predigen das Da-sein eines oder mehrerer göttlicher Wesen, an welche die Gläubigen sich zu wenden haben. Ausserdem aber lassen sie auch ein dem göttlichen neben- oder untergeordnetes, jedoch mächtiges, teuflisches oder dämonisches Wesen als Einheit oder Vielheit zu, mit dem die Irdischen ebenfalls in Verbindung treten können. Solange dieser Teufelsglaube herrschte, war er auch stets der Grund zu Verfolgung und Bestrafung von solchen Leuten, denen man Verkehr mit andern, als mit dem einen, göttlichen Wesen zwecks Schädigung der Nebenmenschen, kurz Zauberei, zur Last legte. Dabei ist zu beachten, dass seit jeher nicht nur die Kirche strafend gegen Zauberkünste eingeschritten ist, sondern auch der weltliche Arm und zwar überall dort, wo die Regierungen von der bezeichneten, religiösen Weltanschauung durchdrungen waren. Derselbe hat dann gewöhnlich die Verfolgungen der erwachsenen Schädigungen wegen aufgenommen, daneben ist er aber auch oft wegen des durch zauberische Handlung verursachten Religionsfrevels richtend vorgegangen.

Das Maleficium bildete stets den Kernpunkt im Begriff der Zauberei und Hexerei, und zwar spielte die Gift-

vorstellung darin die entscheidende Rolle, soweit es sich um Schädigung von Menschen und Tieren handelte. Im römischen Altertum wurden Giftmord und Maleficium als völlig gleichbedeutend angesehen. In Zeiten, da der Mensch die geheimnisvolle, ohne äussere Verletzung, oft überhaupt ohne irgend ein erkennbares Zeichen erfolgende Giftwirkung nicht auf natürliche Weise zu erklären imstande war, lag ihm nahe, plötzlich auftretende Krankheiten oder unerwartet erfolgte Todesfälle auf das Eingreifen der in vertrauter Verbindung mit Giftmischern stehenden, auf das Verderben der Menschen abzielenden, dämonischen Mächte zurückzuführen. So entwickelte sich aus dem natürlichen, reinen Giftmord in der Vorstellung der Menschen der zauberische, und dadurch nahm das Verbrechen einen religiösen Charakter an. Das Maleficium zeigt sich in den allerverschiedensten Erscheinungen: Es kann zunächst dienen, um den Menschen zu töten, ihn auf das Krankenlager zu werfen oder sonstwie zu schwächen; weiter bewirkt es sehr häufig Impotenz beim Manne; eine besondere Gruppe umfasst die Erzeugung von Liebe und Hass unter den Leuten. Sodann werden durch dasselbe auch die Haustiere unliebsamer Nachbarn getötet oder krank gemacht. Schliesslich kann es die Ernte fremder Leute durch Anrichten von Hagel- und andern Unwettern verderben.

Ursprünglich getrennt von der Vorstellung des Maleficiums ist die der Striga, eines weiblichen Nachtgespenstes. Der volkstümliche Glaube nahm schon vor dem Eintritt des Christentums an, es gebe Weiber, die nachts umherfliegen, um entweder auf Buhlschaft auszugehen oder gemeinsame Gelage zu feiern, oder aber um Kinder zu töten und bei solchen Anlässen zu verspeisen. In diesem Wahne wurden Gespenster und Menschen bunt vermengt. Der altgermanische Glaube liess Weiber auf Tieren, wie

auf einem Hirsch, oder auf dem der Freia geweihten Besen durch die Lüfte fliegen<sup>1)</sup>). Im 14. Jahrhundert wurde die Vorstellung von nachtfahrenden Frauen mit derjenigen vom Maleficium vermischt; beide zusammen bildeten von da an einen wesentlichen Bestandteil des Hexenwahns.

Der Glaube an die Verwandlung von Menschen in Tiere ist verknüpft mit der Vorstellung von fliegenden Personen; denn diese verwandelten sich zu ihren Fahrten oft in Vögel. Die Veränderung geschah gewöhnlich mit Hilfe einer geheimnisvollen Salbe. Die germanischen Walküren flogen nicht nur, sondern sie verwandelten sich auch gerne in Schwäne. Ähnliche Wahngesetze waren fast überall verbreitet.

Die zweite Gruppe von Vorstellungen bezieht sich auf einen zwischen Teufeln und Menschen möglichen, geschlechtlichen Verkehr. Sie lässt sich bis ins 13. Jahrhundert getrennt von aller Zauberei feststellen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist es keinem Gericht eingefallen, einem Zauberer auch Unzucht mit Dämonen vorzuwerfen. In der griechisch-römischen Mythologie bedeutete der Verkehr von Menschen mit Göttern und Göttinnen nichts Ungewöhnliches. Die germanische Sage über die Abstammung des Volkes von Tuisco enthält die Elemente des gleichen Wahns.

Dieser Glaube nun trat im Mittelalter in enge Verbindung mit der dritten Gruppe von Vorstellungen, die ihren Höhepunkt im sogenannten Ketzersabbat erreichten. Dieser hat seinen Ursprung in dem früher oft von den Rechtgläubigen gegen religiöse Minderheiten angewendeten Kampfmittel, die geheim und meistens zur Nachtzeit gehaltenen Versammlungen ihrer Gegner als Stätten sonderbarer, abgöttischer Gebräuche und schändlicher

---

<sup>1)</sup> Grimm, Mythologie II, 880, 906.

Unzucht zu bezeichnen. In der strafrechtlichen Verfolgung von Zauberern spielte diese Vorstellung bis zum 13. Jahrhundert keine entscheidende Rolle, obwohl nach christlichem Empfinden stets eine gewisse Verwandtschaft zwischen Zauberei, Götzendienst, Abfall vom Glauben und Ketzerei bestand.

Beim sieghaften Auftreten des Christentums kam es für die weitere Entwicklung des in seinen Elementen zerstreut schon bestehenden Zauber- und Hexenwahns vor allem darauf an, wie jenes sich zu den herrschenden Anschauungen stellte. Das Christentum übernahm zunächst einfach den Glauben an Dämonen und deren Kräfte. Die Meinung, der Mensch könne mit Hilfe teuflischer Macht handeln und zwar vornehmlich schädigen, war allgemein verbreitet: Zauberei galt als möglich. Deshalb lag auch die Vermutung nahe, es müssten Versuche dazu unternommen werden.

Obwohl der Wirkungskreis des Teufels in den Büchern des Neuen Testaments im Vergleich zu denen des Alten Bundes eine allseitige Erweiterung erfuhr, indem der selbe als grundsätzlicher Gegner des Reiches Christi zum Anführer der gefallenen Engel und zum Haupt eines bösen Geisterreiches gemacht wurde, spielte er während der ersten christlichen Jahrhunderte eine verhältnismässig unbedeutende Rolle. Die Gläubigen hofften, die Macht von Jesus allein könnte den Versucher der Menschheit vollständig besiegen. Es kam jedoch anders. Die Kirche anerkannte das Dasein der alten Götter und ihr Tätigkeitsvermögen in der Form von Dämonen. Sie nannte zwar ihren Gott den einzigen Richtigen und Allmächtigen, zu dem die Gläubigen beten sollten; sie bestritt aber weder das Vorkommen von Teufeln, noch ihre Kraft, denen, die sich ihnen widmeten, zu helfen. Diese Haltung diente natürlich sehr der Kräftigung des Zauberwahns.

Der Kirchenvater Augustin, dessen geistiger Einfluss auf die Festlegung der christlichen Glaubenslehre im Laufe der mittelalterlichen Jahrhunderte mächtig wuchs, war ganz von der Ueberzeugung durchdrungen, dass Krankheiten, Stürme, Gewitter, Missernten usw. als Teufelswerke zu betrachten seien<sup>1)</sup>. Ihm waren die alten Götter durchaus Dämonen; das Bestehen ihrer feindlichen Macht betrachtete er als selbstverständliche Tatsache. Da nun aber die Verbindung der Menschen mit dem Teufel, solange der Glaube einen solchen zuliess, für möglich gehalten werden konnte und musste, ist es begreiflich, dass von Unglück betroffene Leute die eigentlichen Urheber ihres Unheils häufig in übelwollenden Personen erblickten, die mit Satans Hilfe ihnen Schaden zugefügt haben sollten.

Natürlich verbot die christliche Kirche jeglichen Verkehr mit dem Teufel strengstens. Sie begann sehr früh, von der Zeit an, da sie im römischen Reiche staatlich anerkannt wurde und zur herrschenden Religion emporstieg<sup>2)</sup>, die Zauberei zu verfolgen und mit schweren Strafen zu belegen. Die Busscanones der christlichen Synoden zählen schon um jene Zeit die Zauberei zu den grossen, kanonischen Vergehen, da man von der Annahme ausging, dieselbe sei mit Götzendienst, mit der ungeheuren Sünde des Rückfalles zum Heidentum verbunden. Die älteste dieser Synoden war die zu Elvira in Spanien vom Jahre 306. Sie beschloss in ihrem sechsten Kanon: „Wenn einer einen andern durch Maleficium tötet, so darf ihm auch beim Sterben das Abendmahl

---

<sup>1)</sup> Hansen, Zauberwahn, S. 26.

<sup>2)</sup> Im Jahre 313 erliess Kaiser Konstantin der Grosse zu Mailand sein Toleranzedikt.

nicht gereicht werden, weil er sein Verbrechen ohne Idololatrie nicht hätte ausführen können“ <sup>1)</sup>).

Im Jahre 314 befasste sich die Synode von Ancyra auch mit der Zauberei. In dem darauf bezüglichen Canon Episcopi wurde den Bischöfen die Aufgabe überwiesen, in ihren Gebieten auf Zauberei ein wachsames Auge zu haben und Schuldige zu bestrafen. Insbesondere sollten sie auf gewisse, gottlose Weiber achten, welche, durch Täuschungen und Blendwerk der Dämonen verführt, meinten, sie könnten, auf Tieren reitend, in der Nacht mit der Heidengöttin Diana weite Strecken durchfliegen <sup>2)</sup>.

Durchgeht man die Tätigkeit der Gerichte im Mittelalter bis ins 13. Jahrhundert hinein, so erkennt man, dass die schädigende Zauberei streng, gewöhnlich mit dem Tode bestraft wurde. Regelmässig aber ist es nur das einfache Maleficium, die schädigende Zauberei mit Einschluss des zu ihr zählenden Wettermachens, das die Bestrafung veranlasste. Richter und Angeklagte standen dabei gleichermassen unter dem Eindruck der allgemein verbreiteten, in kirchlichen und staatlichen Gesetzen ausgedrückten Annahme von der Möglichkeit zauberischer Wirkungen. Von gerichtlicher Verfolgung nachtfahrender Weiber oder solcher Menschen, die mit dem Teufel geschlechtlichen Umgang pflegen sollten, finden sich bis zum 13. Jahrhundert keine erkennbaren Spuren. Ebenso lässt sich bis zu diesem Zeitpunkt keine planmässige Aufspürung und Verfolgung von Zauberern nachweisen, es handelt sich vielmehr immer um Einzelprozesse im An-

---

<sup>1)</sup> „Si quis maleficio interficiat alterum, eo quod sine idololatria perficere scelus non potuit, nec in finem impertiendam illi esse communionem“. (Collectio maxima conciliorum Hispaniae. Hansen, Zauberwahn, S. 40).

<sup>2)</sup> Taschenbuch für Geschichte und Altertum in Süddeutschland V, 127.

schluss an bestimmte, den Angeklagten zur Last gelegte Verbrechen.

Erst während des 13. Jahrhunderts trat in der Entwicklung des Zauberwahns eine derartige Wendung ein, dass der Weg zu zielbewusster und massenhafter Hexenverfolgung eröffnet wurde. Zu jener Zeit erreichte die mittelalterliche, theologische Wissenschaft ihren Höhepunkt und gewissermassen ihren Abschluss in der Scholastik. Ihre Vertreter, allen voran der Doctor angelicus, Thomas von Aquin, stellten sich zur Aufgabe, von den nach ihrer Meinung von Gott geoffenbarten Glaubenssätzen und daher zweifellos sichern Grundlagen ausgehend, vermittelst vernünftiger Denkoperationen zu neuen, vorher nicht erkannten Wahrheiten über Gott und göttliche Dinge fortzuschreiten. Daneben sollten durch ihre Arbeit die geoffenbarten Wahrheiten durch natürliche beleuchtet und Angriffe auf dieselben abgewiesen werden. So kamen die Scholastiker auch dazu, die Kräfte des von der Kirche anerkannten Dämonenreiches theoretisch zu untersuchen. Dabei gelangten sie zur Anerkennung der Möglichkeit eines Vertragsverhältnisses und eines geschlechtlichen Verkehrs zwischen Mensch und Teufel und erblickten in der engen Verbindung der Zauberer mit den Dämonen ein ketzerisches Element.

Ebenfalls ins 13. Jahrhundert fällt die vom Papsttum ins Leben gerufene Ketzerinquisition, die Aufstellung besonderer Gerichte zur Entdeckung und Bestrafung von Falschgläubigen. Damit trat in der Geschichte der Zaubereiprozesse eine entscheidende Wendung ein; denn bald nach ihrer Einsetzung begannen die päpstlichen Ketzergerichte, die Zauberei auch als ein zur Ketzerei gehörendes Verbrechen zu betrachten und demgemäß zu verurteilen. Die Tätigkeit der Zauberei bestand ja nach kirchlicher Auffassung in Teufels- oder Götzendienst, also in ketze-

rischen Verrichtungen. Im weitern wurden auch noch die sonderbarsten Vorstellungen vom angeblichen Ketzsabbat und von dem mit teuflischer Hilfe zu diesem Feste ausgeführten Fluge, dessen wirkliches Vorkommen sich schulmässig aus der kirchlichen Lehre von den Kräften der Dämonen und aus Bibelstellen ableiten liess, mit den Zauberern in Zusammenhang gebracht.

Auf Grund päpstlicher Verfügungen konnten sich die Organe der Inquisition zur Vollstreckung ihrer Urteile des weltlichen Arms, der staatlichen Gerichte bedienen. Im Jahre 1265 z. B. machte Papst Urban IV. im ganzen Umkreis der christlichen Kirche die Verordnung aus einer früheren Bulle<sup>1)</sup> verbindlich, wonach die Inquisitoren alle Gesetze und Bestimmungen, die ihre uneingeschränkte Gewalt und Macht hinderten, für null und nichtig erklären konnten. Dadurch erlangte die Inquisition tatsächlich die Stelle einer Herrin über die Gesetzgebung aller Länder, wo die weltlichen Obrigkeiten nicht Kraft genug besassen, der Machtentfaltung der Kirche wirksam zu begegnen.

Im deutschen Reiche, zu dem auch das Gebiet der heutigen Schweiz gehörte, hatte schon früher, um 1238, Kaiser Friedrich II. den Feuertod als gewöhnliche weltliche Strafe für Ketzerfestgesetzt<sup>2)</sup>. Er betrachtete jedoch die Zauberei noch nicht als zur Ketzerfest zu rechnendes Verbrechen. Im Jahre 1326 aber erliess Papst Johann XXII. den für ewige Zeiten bestimmten Befehl an alle Ketzerrichter, auch gegen diejenigen vorzugehen, die mit dem Teufel einen Vertrag eingingen, den Dämonen opferten und sie anbeteten, zur Erfüllung ihrer Wünsche

---

<sup>1)</sup> Bulle „Ad extirpanda“, von Papst Innocenz IV. am 15. Mai 1252 als wohlerwogenes Gesetz für planmässige Ketzerverfolgung ausgegeben.

<sup>2)</sup> Lea, Geschichte der Inquisition I, Kap. 5.

ihre Hilfe suchten und ihnen für die schimpflichsten Dinge auf schändliche Weise dienten<sup>1</sup>).

Indem also die Inquisition dazu überging, die Zauberei zur Ketzerei zu rechnen, wurden auch die vermeintlichen Zauberer ihrer unmenschlichen Gesetzgebung unterworfen. Die Folter, die als ein vorzügliches Beweismittel galt, kam auf geheime Anzeigen (Denunziationen) hin zur Anwendung, um durch erpresste Geständnisse der wehrlosen Opfer die theoretisch von der Kirche gelehrt Beziehungen zwischen Zauberern und Teufeln zu beweisen. Nach dem Abschluss des gütlichen und peinlichen Verfahrens überlieferte der geistliche Richter die als hartnäckige oder unbussfertige Ketzer erfundenen Menschen dem weltlichen Arm zur Verbrennung.

So erhoben sich in der Folgezeit überall Scheiterhaufen, und zahllos sind die unglücklichen Opfer, die nicht einmal die Gnade erfuhren, vor dem Verbrennen enthauptet zu werden.

Diese Entwicklung, wie sie sich im gesamten Umkreis der romanisch-germanischen Völkergruppe während des Mittelalters zeigt, brachte bis zum 15. Jahrhundert den Glauben an eine eigentliche Zauberer- und Hexensekte hervor und musste notwendig zu der wahnsinnigen Verfolgung führen, die von 1400—1700 in erschreckendem Masse in Europa wütete und Hunderttausende von Menschenleben als Opfer blinden Eifers dahinraffte.

Wir können hier nicht an Hand der massenhaft vorgekommenen Prozesse den ganzen Verlauf der Hexenverfolgung beleuchten, sondern nur das anführen, was für unsere schweizerischen Verhältnisse und zwar für den Beginn der planmässigen Hexenverfolgung in unserem Lande wesentlich in Betracht fällt. Während die Nachrichten über weltliche Zaubereiprozesse auf schwei-

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 5.

zerischem Gebiet aus dem 13. und 14. Jahrhundert zahlreich vorliegen, erfahren wir von einem gleichzeitigen Vorgehen der päpstlichen Ketzerrichter gegen dortige Zauberer nichts. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts drang nun aber der inquisitorische Zaubereiprozess von Frankreich und Italien her in die Grenzgegenden ein, ins Elsass, nach Savoyen und in die Schweiz, vor allem nach dem Wallis und dem Berner Oberland, in welchen Gebieten sich um 1400 der eigentliche, besondere Hexenwahn ausbildete, wo die erste Massenverfolgung der Hexen von den weltlichen Gerichten übernommen wurde und von wo aus dieser verderbliche Wahn sich in andere Länder verpflanzte.

In der deutschen Schweiz nahm als erster der Berner Kastellan Peter von Geyerz um 1400 eine inquisitorische Massenverfolgung gegen die vermeintliche neue Hexensekte im Simmental vor. Die zahlreichen Opfer beiderlei Geschlechts verfielen dort erbarmungslos dem Feuertod nach Ablegung eines mit der Folter erpressten Geständnisses, wonach sie vielerlei Schädigungen (Maleficien) ausgeübt und einer Sekte von Zauberern angehört haben sollten, die seit etwa 1380 in jenem Gebiet entstanden war. Die Glieder dieser Gesellschaft versammelten sich nach ihren Aussagen am Sonntag früh in der Kirche, verleugneten Christus, den Glauben und die katholische Kirche, leisteten dafür dem Teufel den Lehnseid, machten Wetter, Hagel und Blitz, verderbten die Frucht auf dem Felde, raubten fremde Kinder und töteten sie wie ihre eigenen, kochten und verspeisten sie; mit Hülfe der durch Sieden des Fleisches gewonnenen Salben und Flüssigkeiten konnten sie ihre Wünsche, Künste und Verwandlungen nach Belieben ausführen<sup>1</sup>).

---

<sup>1)</sup> Formicarius von Johann Nider, lib. V, cap. 3; abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 91 ff.; vergl. Hexenhammer II.

Auf dieses Simmentaler Beispiel folgte etwa dreissig Jahre später eine noch umfangreichere Massenverfolgung im Wallis. Die Landleute der sieben Zenten, d. h. aus den Gemeinden Sitten, Siders, Leuk, Raron, Visp, Brig und Gombs beschlossen auf einer Tagung zu Leuk am 7. August 1428, dass in ihrem ganzen Gebiete alle Einwohner, die durch drei bis zehn Personen der Zauberei verdächtigt wurden, in Gefangenschaft gesetzt, wenn sie nicht gestehen wollten, an die Marter geschlagen und auf abgerungenes Geständnis hin verbrannt werden sollten<sup>1)</sup>.

Nach dem Bericht des Luzerner Chronisten Hans Fründ<sup>2)</sup> (zirka 1400—1469) begann noch im gleichen Jahre, 1428, die planmässige Verfolgung im Val d'Anniviers und Val d'Hérens bei Siders und Sitten. Hier habe man sofort durch Geständnisse ermittelt, dass Männer und Frauen in grosser Zahl seit langen Jahren Gott, die Heiligen, die Taufe und die Kirche verleugnet, sich dagegen dem Teufel ergeben hatten, der ihnen in verschiedenen Tiergestalten, als Bär, Widder usw. erschien und ein Mittel darbot zum Bestreichen der Stühle, auf denen sie von Dorf zu Dorf und von Schloss zu Schloss flogen, um sich in fremden Kellern am Wein zu erfreuen. Ferner konnten diese Anhänger des bösen Geistes mit der zauberwirkenden Salbe sich selber in Wölfe verwandeln und in dieser Gestalt dann Haustiere verzehren. Etliche Kräuter benutzten sie, um sich unsichtbar zu machen. Allerlei Zaubermittel dienten ihnen, um Leuten und Vieh Krankheiten anzutun, sie zu töten oder aber auch, ihnen zugefügte Schäden wieder zu heben. Nachts fuhren diese Hexen an heimliche Stätten zum Sabbat,

<sup>1)</sup> Hansen, Quellen, S. 531—533; Hansen, Zauberwahn, S. 438 ff.

<sup>2)</sup> Abgedruckt bei Hansen, Quellen, S. 533—537.

wo der Teufel als Meister unter ihnen erschien und wider den christlichen Glauben, die Beichte und den Kirchenbesuch predigte. Ihren Höhepunkt erreichten diese Versammlungen in ungezügeltem Treiben, in schändlicher Unzucht. Man verzehrte dort ferner die eigenen Kinder, nachdem man sie gebraten und gesotten hatte; fremde Kinder lähmte oder tötete man durch geheimnisvollen Griff und Druck, entnahm den Gräbern ihre toten Körper und verspeiste sie ebenfalls heimlich. Sogar blosse Drohungen dieser verworfenen Leute sollten genügen, um bei ihren Feinden Siechtum und Lahmheit, Geisteskrankheiten und Blindheit, Impotenz bei Männern und Unfruchtbarkeit bei Frauen, wie auch Schaden an den Feldern und am Wein zu bewirken.

Solche Aussagen hatten viele Angeklagte auf der Folter gestanden, andere dagegen hatten sich sogar zu Tode märteln lassen, ohne zu bekennen. Innerhalb eines Zeitraumes von anderthalb Jahren wurden so im Wallis über zweihundert Hexen und Zauberer verbrannt, wie unser Gewährsmann Hans Fründ erzählt. Ihre Gesellschaft umfasste schätzungsweise wohl siebenhundert Mitglieder, die auf Weissagung des Teufels hin hofften, bald so stark zu werden, dass sie keine Herrschaft und kein Gericht mehr zu fürchten brauchten, sondern selber ein Gericht aufstellen und die ganze Christenheit bezwingen könnten.

Bei dieser ersten, in aussergewöhnlich grossem Stil ausgeführten Massenverfolgung von Zauberern und Hexen durch weltliche Richter können wir alle die verschiedenen Wahnvorstellungen für den vollständigen Sammelbegriff Hexe beobachten. Auch die Vorstellungen von der Teufelsbuhlschaft und vom Hexensabbat, die um 1400 im Berner Oberland noch nicht erwähnt wurden, hatten sich bis um 1430 im Wallis fest eingebürgert. Von da breiteten

sich der völlig ausgebildete Volkswahn und die planmässig geführten Hexenprozesse in die benachbarten Gebiete und weiterhin aus, nach Uri, Luzern, Freiburg, Neuenburg, Bern, Basel usw.<sup>1)</sup>.

Um 1450 zeigen sich die weltlichen Obrigkeiten in den Alpenländern, in Süd- und Mittelfrankreich und in Oberdeutschland genügend vertraut mit der weitverzweigten Vorstellung vom Hexenwesen und hinreichend angeregt, um nicht mehr bloss den Verurteilungen durch die Ketzergerichte ihren Arm zu leihen, sondern auch von sich aus zur selbständigen Hexenverfolgung überzugehen.

## 2. Die Hexenbulle von Innozenz VIII. und der Hexenhammer.

Eine besondere Literatur behandelte seit der Zeit der Scholastik den Sammelbegriff Hexe, bestimmte ihn nach Umfang und Inhalt und erhob so das Hexenwesen bis zum 15. Jahrhundert zu einem System, das, von Kirche und Staat anerkannt, als Grundlage für die eigentlichen Hexenverfolgungen diente. Bedeutsame Marksteine dieses Schrifttums bilden die Hexenbulle des Papstes Innozenz VIII. vom 15. Dezember 1484 und der Hexenhammer (*Malleus maleficarum*) aus dem Jahre 1486, verfasst von den beiden Inquisitoren Jakob Sprenger und Heinrich Institoris. In diesen beiden Werken zeigt sich der Hexenwahn vollständig ausgebildet und in endgültiger Weise formuliert.

- An den Anfang seiner Hexenbulle (*Bulla apostolica adversus haeresim maleficarum*) setzte Innozenz VIII. ein Klagelied, indem er anhob, mit grossem Bedauern

<sup>1)</sup> Vgl. die Fälle im *Geschichtsfreund* VI, 244; XXIII, 351; *Schweiz. Archiv für Volkskunde* III (Luzerner Akten zum Hexen- und Zauberwesen, von Hoffmann-Krayer); Hansen, *Quellen*, S. 516 bis 613.

vernommen zu haben, dass in einigen Teilen von Oberdeutschland — darin waren auch unsere Gegenden begriffen — sehr viele Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes, ihres eigenen Seelenheils uneingedenk und vom katholischen Glauben abfallend, mit den Teufeln in männlicher und weiblicher Gestalt sich vermischten und mit ihren Bezauberungen, Liedern und Beschwörungen, mit schrecklichem Aberglauben und zauberischen Uebertritten, Lastern und Verbrechen Geburten der Weiber, Junge der Tiere, Früchte der Erde, des Weinstocks und der Bäume, wie auch Männer, Frauen, Tiere, Zugvieh und anderes verderbten, erstickten und zu Grunde richteten, Männer unfähig und Weiber unfruchtbar machten, Menschen und Vieh innerlich und äusserlich Schmerzen und Qualen zufügten und dass sie ausserdem ihren christlichen Glauben mit eidbrüchigem Munde verleugneten.

Im weitern bedauerte er tief, dass die zur Ausrottung dieses ketzerischen Unwesens in den Rheingegenden und in Oberdeutschland eingesetzten Inquisitoren, die beiden Dominikaner Jakob Sprenger und Heinrich Institoris, in der Ausübung ihres Amtes von Geistlichen und Weltlichen gehindert würden. Deswegen, fuhr der Papst fort, erteile er diesen Männern die ausdrückliche Erlaubnis, gegen jedermann ihre Pflicht als Inquisitoren zu erfüllen und die als schuldig befundenen Leute nach ihrem Verbrechen am Leib und am Vermögen zu bestrafen, überhaupt alles und jedes zu tun, was sie zur Ausrottung dieser Ketzerei (Unzucht mit dem Teufel, Ausübung von Zauberei, Abschwörung des Glaubens) als nötig und nützlich erachteten.

Das war aber nicht die einzige päpstliche Bulle dieser Art. Schon viele solche mit ähnlichem Inhalt waren bis dahin von Rom ausgegangen. Der Grund, weshalb die besprochene besondere Bedeutung erhielt,

lag in dem Umstand begründet, dass sie durch den Druck in Tausenden von Stücken verbreitet wurde, da sie den meisten der neunundzwanzig Ausgaben des Hexenhammers als Einführung diente. Auf diese Weise kamen die in der Geistlichkeit herrschenden Vorstellungen über den Hexenwahn durch den Mund ihres Hauptes allgemein unter das Volk, das sich seinerseits wieder auf den Inhalt des päpstlichen Erlasses stützte.

Steht nun diese Hexenbulle, wie wir soeben bemerkt haben, bezüglich Druck und Ausgabe schon äusserlich in engem Verhältnis zum Hexenhammer, so bringt ihr innerer Zusammenhang die beiden Schriften in noch nähere Verbindung. Der Malleus bildet nämlich gleichsam eine ausführliche Erläuterung zur Bulle von Innozenz. Die zwei Inquisitoren Sprenger und Institoris, denen dieselbe als Jagdpatent in übertragenem Sinne diente, haben ihn im Jahre 1487 erscheinen lassen, um der Inquisition auf Grund päpstlicher Ermächtigung das ganze Gebiet der Ketzerei zu erschliessen, hauptsächlich aber, um die Hexen zu zermalmen<sup>1)</sup>). Die Sorge für das Wohl der Menschheit und das brennende Bedürfnis, die noch immer vorhandenen Zweifler von der unbeschreiblichen Bosheit der Hexen zu überzeugen, trieben die Verfasser zu der Ausarbeitung ihres Werkes, worin sie uneingeschränkte Anerkennung der Wirklichkeit ihres dargelegten Hexenbegriffes forderten und die Leugnung, ja sogar jeden Zweifel an der Tatsächlichkeit des Hexenwesens kurzweg als Ketzerei bezeichneten. Obwohl das Buch den Händen von Ketzerrichtern entstammte, wandte es sich doch besonders an die weltlichen Gerichte,

---

<sup>1)</sup> Papa commisit facultatem inquirendi apostolica auctoritate super quascumque hereses, praecipue autem super haeresim maleficarum modernis temporibus vigentem. Approbatio et subscriptio doctorum almae universitatis Coloniensis.

um diese zu selbständigm Kampfe gegen das Hexenwesen zu veranlassen, welches Ziel es in hohem Masse erreicht hat.

Das umfangreiche Werk, das Hansen ein „unglaubliches Monstrum voll geistiger Sumpfblut“ nennt<sup>1)</sup>), bespricht in drei getrennten Teilen

1. die Hexentat und ihre Bedingungen: Teufel, Hexen und göttliche Zulassung; Zurückweisung und Verurteilung aller Zweifel an der Richtigkeit des Hexenglaubens als Ketzerei;
2. die Arten der Behexungen und die Mittel dagegen;
3. die Ausrottung oder wenigstens Bestrafung durch die gebührende Gerechtigkeit vor dem geistlichen und weltlichen Gericht.

Der Malleus bringt, wie seine Urheber in ihrer *Apologia* selber erklären, nicht wesentlich neue Ansichten über das Hexenwesen, sondern er bildet in der Hauptsache eine Zusammenstellung früherer Autoren (Kirchenväter, Scholastiker usw.) Um ihr Unternehmen zu rechtfertigen, gestehen die Herausgeber offen, aus ihrem eigenen Kopfe nur wenig, ja so gut wie nichts hinzugefügt zu haben<sup>2)</sup>; daher könne es nicht als ihr Werk betrachtet werden, sondern vielmehr als ein solches von jenen Schriftstellern, aus deren Erzeugnissen alles zusammengetragen worden sei. Dieses Geständnis beweist, dass die einzelnen Bestandteile des Hexenwahns in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts völlig ausgebildet vorlagen. Demnach stellt der Hexenhammer nur eine vollständig entwickelte Theorie des Hexenwesens dar. Daneben gibt er auch ausführliche Anweisungen für das gerichtliche Verfahren bei den einschlägigen Prozessen. Trotzdem er

---

<sup>1)</sup> Hansen, *Zauberwahn*, S. 474.

<sup>2)</sup> ex nostro ingenio pauca et quasi nulla sunt addita.

im allgemeinen auf den schon ausgetretenen Wegen seiner Vorgänger schreitet, vertritt er doch in mancher Hinsicht eigene, von den bestehenden teilweise abweichende Auffassungen.

So stellt er, was die Gruppierung des Stoffes betrifft, nicht die ketzerische Eigenschaft der vorgeblichen Hexenverbrechen, den Sabbat, in den Mittelpunkt, sondern das Maleficium, die schädigende Zauberei, deren strenge Bestrafung er als eine wichtige Aufgabe der weltlichen Gerichte betrachtet. Ferner spitzt er das ganze Hexentreiben grundsätzlich auf das weibliche Geschlecht zu, während noch die Hexenbulle von 1484 ohne Unterschied von bösen Frauen und Männern handelt<sup>1)</sup>.

Diese Annahme einer stärkeren Beteiligung von Frauen lag schon aus dem Grunde nahe, weil der Satan als ein männliches Wesen in der Vorstellung der Leute lebte. Ausserdem veranlassten grundsätzliche, religiöse Erwägungen die Herausgeber des Malleus, in erster Linie das weibliche Geschlecht mit dem Vorwurf und dem Fluch der Hexenverbrechen zu beladen. Aus dem, was sie im Alten Testament, bei den Kirchenvätern und auch bei nichtchristlichen Philosophen gelesen hatten, führten sie in längerer Darstellung an, was sich irgendwie zu Ungunsten der Frauen sagen liess<sup>2)</sup>. Diese sollten nach ihrer Ansicht den Männern an Aberglauben, Rachsucht, Eitelkeit, Lügenhaftigkeit, Leidenschaft und unersättlicher Sinnlichkeit überlegen, an allen tugendhaften Kräften der Seele und des Leibes dagegen nachstehend sein; daher sei es nicht verwunderlich, meinten Sprenger und Institoris, dass sich die Weiber in ihrem Neide vorzüglich auf Hexenwerke verlassen, um so ihren Widersachern beikommen zu können. Weil überdies die Frau schneller

---

<sup>1)</sup> Hansen, Quellen III; Hansen, Zauberwahn, S. 473—500.

<sup>2)</sup> Hexenhammer I, 92 ff.

am Glauben zweifelte<sup>1)</sup>), sollte sie auch rascher von demselben abfallen und in ihrer angeblich masslosen Neigung zu geschlechtlichen Ausschweifungen sogar den Verkehr mit dem Teufel suchen, was zu den Grundbedingungen des Hexenwesens gehörte.

Aeusserst verhängnisvoll für die Entwicklung der Hexenverfolgung nach der Seite des weiblichen Geschlechts wirkte der Umstand, dass das ausgehende Mittelalter diese entwürdigende Beurteilung der Frau übernahm und als verderbliche Mitgift auf die Neuzeit übergehen liess. Die damalige Erziehung vernachlässigte die Bildung der Mädchen nach ihren natürlichen Anlagen und Gaben derart, dass der Wahn von der geistigen Minderwertigkeit ihres ganzen Geschlechtes entstehen konnte; daneben erweckten Vertreter der Kirche durch ihre aller ehrlichen Erfahrung hohnsprechenden Erörterungen und Ansichten den unglückseligen Glauben an die sittliche Verworfenheit der Frauen. Der berühmte Strassburger Prediger, Geiler von Kaisersberg, gestattete sich, im Jahre 1508 von der Kanzel herunter zu behaupten: „Wen man ein man verbrent, so brent man wol zehen vrouwen“<sup>2)</sup>.

Die Anleitungen des Malleus für die Führung der Hexenprozesse beziehen sich sowohl auf die geistlichen, wie auf die weltlichen Gerichte<sup>3)</sup>, die Vollstreckung der Urteile aber sollte in jedem Falle den letztern überlassen werden. Angaben über bösen Leumund oder andere Anzeigen (Denunziationen) rechtfertigten gefängliche Einziehung und die Anwendung der grausamsten Folterwerkzeuge<sup>4)</sup>. Das ganze Verfahren ging auf die Er-

<sup>1)</sup> Diese Tatsache sollte nach dem Hexenhammer (I,99) schon in der Bedeutung des Wortes *femina* sich ausgedrückt finden: „Das Wort *femina* kommt von *fe* und *minus*; *fe* = *fides*, Glaube; *minus* = weniger; also *femina* = die weniger Glauben hat.“

<sup>2)</sup> Angeführt bei Hansen, Zauberwahn, S. 490.

<sup>3)</sup> Bd. III. <sup>4)</sup> III, 80 ff.

langung eines Bekenntnisses aus, ohne das gewöhnlich keine Hexe getötet werden sollte<sup>1)</sup>. Gestand eine solche vor dem Ketzergericht ihre angeblichen Schandtaten mit reumütigem Herzen, so sollte sie zwar nicht dem weltlichen Arm zur Verbrennung ausgeliefert, sondern zu lebenslänglichem Kerker verurteilt werden; der weltliche Richter aber sollte sich ihrer trotzdem bemächtigen und sie ihrer Schädigungen (Maleficien) wegen dem Scheiterhaufen übergeben können<sup>2)</sup>.

Ob nun aber die Hexenverfolgungen von Geistlichen oder von Weltlichen an die Hand genommen wurden, war schliesslich für die Verfasser des Malleus von untergeordneter Bedeutung, sofern nur ihr Herzenswunsch, die gottlose Hexensekte mit allen dienlichen Mitteln bekämpft und vom Erdboden vertilgt zu wissen, in Erfüllung ging.

Das Werk der beiden deutschen Ketzerrichter fand ausserordentlich grosse Verbreitung. Es erlebte von 1487 bis 1520 nicht weniger als dreizehn und später noch sechzehn weitere Auflagen und gehörte daher zu den meistverbreiteten Büchern seiner Zeit. Während dasselbe zunächst den Hexenwahn festigte und vermehrte, indem es die Lehre von der Hexerei in alle Schichten des Volkes und in die entlegensten Gegenden verpflanzte, erlangte es im 16. und 17. Jahrhundert geradezu grundlegende Bedeutung. Damit ihre Schrift nach Ueberwindung von möglichst wenig Hindernissen zu höchster Achtung käme, versahen ihre Verfasser sie mit einem Gutachten (Approval) der berühmten theologischen Fakultät von Köln. Dasselbe muss aber, wie Hansen nachgewiesen hat, als eine grobe Fälschung betrachtet werden<sup>3)</sup>; die gewünschte Wirkung tat es gleichwohl.

<sup>1)</sup> III, 80, 136. <sup>2)</sup> III, 71.

<sup>3)</sup> Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst XVII, 119—168.

Schweizer<sup>1)</sup> vertritt die Ansicht, der Hexenhammer habe kaum als Handbuch weltlicher Richter eine grosse Rolle gespielt, da er nie ins Deutsche übersetzt wurde<sup>2)</sup>. Er nimmt vielmehr an, dafür habe der 1509 verfasste und gedruckte Layenspiegel Ulrich Tenglers von Nördlingen gedient, der das Resultat des Malleus dahin zusammenfasste, dass der weltliche Richter auf blosse Denunziation oder zufällige Erfahrung, „Unleumden oder Geruch“ hin, dass Unholden in seinem Bezirk seien, jedermann zur unverbindlichen Anzeige auffordern, die so Verdächtigen verhaften, verhören, nötigenfalls, bis sie gestehen, der peinlichen Marter unterwerfen und endlich verbrennen sollte<sup>3)</sup>.

Nachdem wir einzelne, bedeutsame Ereignisse aus der Geschichte des Zauber- und Hexenwahns und zwar bis zu dem Zeitpunkt, wo derselbe als in sich abgeschlossen und völlig ausgebildet erscheint, hervorgehoben haben, können wir ein Bild über das Wesen und die Tätigkeit der Unholden nach der Auffassung des Malleus geben und dartun, was während der Blütezeit der Hexenverfolgung unter dem Begriff Hexe zu verstehen war. Das ermöglicht eine Vergleichung zwischen den im Hexenhammer vertretenen Ansichten und Forderungen und der tatsächlichen Durchführung der Hexenverfolgung in Appenzell und zeigt, inwiefern sich die Vorstellungen unserer Vorfahren vom Hexenwesen mit den im Malleus niedergelegten deckten und was für Abweichungen bestanden. In den Maleficien, im schädigenden Zauberhandwerk offenbarte sich den Mitmenschen die schandbare Gesinnung

---

<sup>1)</sup> P. Schweizer, Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich. Zürcher Taschenbuch 1902, S. 16 f.

<sup>2)</sup> Eine deutsche Uebersetzung des Malleus ist seither von J. W. R. Schmidt besorgt und veröffentlicht worden. Berlin 1906.

<sup>3)</sup> Hansen, Quellen, S. 296—306.

einer Hexe auf sinnfällige Weise. Die allerverschiedensten Wechselfälle und Vorkommnisse des täglichen Lebens wurden auf das übernatürliche Wirken böser Leute zurückgeführt, deren Tätigkeit beinahe unbegrenzt schien, sich aber vornehmlich auf folgende, verbrecherische Handlungen erstreckte: Lähmung und Tötung von Menschen und Tieren, Vernichtung der Kinder im Mutterleib oder sofort nach ihrer Geburt<sup>1)</sup>, Wettermachen, Schädigung der Wiesen und Aecker, Störung der normalen geschlechtlichen Beziehungen zwischen Eheleuten, Erzeugung von Krankheiten aller Art.

Damit aber das Maleficium verübt werden konnte, war unbedingt notwendig, dass die hexenwerktreibende Person sich mit dem Bösen in Verbindung setzte und mit diesem einen Pakt, Vertrag, schloss, auf Grund dessen ihre ruchlosen Werke erst möglich wurden. Man kann sich denken, dass die Grosszahl der Menschen seiner Zeit vor so verworfenen Leuten, die mit Satans Hilfe ihnen jeden beliebigen Schaden anzutun in der Lage waren, eine unheimliche Angst empfand und für ihre eigene Sicherung vor solchem Unheil die schärfsten Massnahmen gegen derartige Missetäter und entsprechende Strafen von der Obrigkeit geradezu verlangte.

Eine notwendige Bedingung zur Ausübung eines Maleficiums bildete noch die göttliche Zulassung. Diese Glaubenslehre geht auf den Kirchenvater Augustin zurück, der meinte, die zauberischen Verrichtungen könnten nur geschehen mit der Erlaubnis Gottes, der ja schliesslich der Urheber von allem war und damit auch das Tätigkeitsgebiet des Teufels, das Böse überhaupt, zuließ<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> Daher sind Hebammen besonders häufig Hexen.

<sup>2)</sup> *De civitate Dei*, lib. 18, c. 18: „nec daemones aliquid operantur secundum naturae suae potentiam, nisi quod ille permiserit, cuius iudicia occulta sunt multa, iniusta nulla.“ Vgl. auch Hexenhammer I, 159 ff.

Mit ein paar Strichen lässt sich das Bild einer Hexe aus dem 15. Jahrhundert etwa so zeichnen: Dieselbe ist ein verworfenes Geschöpf, das mit dem Teufel einen Vertrag eingeht, um mit dessen Hilfe unter Verwendung mancherlei Mittel seinen Mitmenschen Schaden aller Art zufügen zu können. Sie schwört die Sakamente, Christus, die Kirche und ihre Heiligen, kurz den christlichen Glauben ab und liefert sich dafür mit Leib und Seele dem Satan aus; auch die noch ungetauften Kinder weiht sie diesem. In raschem Fluge reitet sie durch die Lüfte an bestimmte Stätten, wo der Teufel körperlich erscheint und mit der ihn verehrenden Hexensekte Sabbat feiert, der in Ausgelassenheiten und geschlechtlichen Ausschweifungen schändlichster Art seinen Höhepunkt erreicht. Schliesslich kann sich die Hexe auch nach Belieben augenblicklich in irgend ein Tier (Wolf, Katze, Maus, Fuchs usw.) verwandeln und in dieser Gestalt vor den Mitmenschen auftreten.

## **II. Ueber Rats- und Gerichtswesen in Appenzell zur Zeit der Hexenverfolgung.**

(1400—1700)

Die sicherste Grundlage für die Erforschung des Kulturzustandes eines gewissen Zeitabschnittes dürfte in der Prüfung seiner Rechtsverhältnisse bestehen; denn diese geben ein unverhülltes Bild von den Bestrebungen der Menschen während des betreffenden Zeitraumes, und wir lernen die Mittel kennen, die man für die bestgeeigneten zur Verwirklichung derselben hielt.

Von dieser Erwägung und Erkenntnis ausgehend, wollen wir in diesem und im nächsten Abschnitt über das Rats- und Gerichtswesen in Appenzell im allgemeinen, wie auch über das besondere Gebiet der dortigen Straf-